

Richtlinie

zur Förderung von eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten Vereinen (e.V.)

1. Rechtsnatur

Die Richtlinie dient als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Schenkendöbern.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Mitteln können die Zuschüsse gekürzt oder eingestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

2. Förderzweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung des kulturellen, sportlichen oder sozialen Lebens in der Gemeinde. Als besonders förderwürdig anerkannt werden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie für integrative Arbeit.

3. Förderkreis

Gefördert werden:

- Vereine (e.V.), die als gemeinnützig anerkannt sind, ihren Sitz in der Gemeinde Schenkendöbern haben und bei denen mindestens die Hälfte der Mitglieder Einwohner der Gemeinde Schenkendöbern sind

4. Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen sind, dass die Vereine

- mit Antragstellung den schriftlichen Nachweis über die Gemeinnützigkeit vorlegen
- die Öffentlichkeitswirksamkeit der Veranstaltung garantieren, z.B. im Veranstaltungskalender des Vereins zur Förderung und Entwicklung im Lutzketal und Umland e.V.
- Eigenleistungen u. / o. einen Eigenanteil erbringen

5. Ausschlusskriterien für Förderleistungen

Ausschlusskriterien für die Gewährung von Zuschüssen sind:

- Unregelmäßigkeiten bei früheren Abrechnungen
- Vorhaben, die vorwiegend wirtschaftlichen Zwecken dienen
- nicht öffentliche Geselligkeitsveranstaltungen
- Religionsgemeinschaften

6. Förderleistungen der Gemeinde

- Die Gemeinde gewährt dem unter Ziffer 3 benannten Förderkreis auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von max. 500,00 €.

7. weitere Leistungen der Gemeinde

Die Förderung von Vereinen kann auch durch Sachleistungen erfolgen, z.B.:

- kostenlose Bearbeitung von Anträgen
- kostenlose oder ermäßigte Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde
- kostenlose Mediennutzung (Strom, Wasser usw.), sofern vorhanden
- kostenlose Überlassung von gemeindlichen Plätzen für die Durchführung von Festen oder Veranstaltungen (z.B. Sportplätze)
- der Verein darf im Einvernehmen mit der Gemeinde während des Festes oder der Veranstaltung Teile des Platzes an weitere Benutzer überlassen (z.B. Schausteller).
- Bereitstellung des Fuhrparkes für den Besuch von Veranstaltungen.

8. Antragstellung

- Die Anträge für das kommende Jahr bezüglich Punkt 6 sind schriftlich bis zum 31.12. des Vorjahres zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss enthalten:
 - den Nachweis der Gemeinnützigkeit
 - eine Beschreibung des Vorhabens
 - eine Kalkulation der Gesamtkosten
 - erwartete Teilnehmer- / Besucherzahlen
 - Teilnehmerkreis / Öffentlichkeit

9. Verwendungsnachweis, Rechnungslegung, Rückforderung von Zuschüssen

- Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt.
- Die Vereine sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- Der Gemeinde sind sämtliche für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- Bei Verstößen kann die Gemeinde die Zuschüsse zurückfordern.

10. Schlussbestimmungen

Der Vollzug dieser Richtlinie obliegt nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung dem Bürgermeister / der Verwaltung.

Schenkendöbern, 20.11.2019